

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung -BauNVO-)
 - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - 0.4** Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
 - 0.6** Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
 - TH** Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie von Außenwand mit Dachausensfläche vom Anschnitt des natürlichen Geländes
 - FH** Firsthöhe ist die Höhe des bergseitigen Firstendes vom Anschnitt des natürlichen Geländes
 - I-II** Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o** Nur offene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2, Satz 2 BauNVO)
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrtbereich
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen
 - Private Grünflächen
- Sonstige Planzeichen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Nachrichtlich
 - Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
 - Gebäude - Bestand
 - Vorschlag Grundstücksgrenze (ohne Rechtsbindung)
 - vorh. Schmutzwasserkanal
 - vorh. Trinkwasserkanal
 - vorh. Regenwasserkanal
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25) BauGB
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b, Abs. 6 und § 41 Abs. 2 und § 213 BauGB)
- Verkehrsfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2, Satz 2 BauNVO)
 - Im gesamten Baugebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Carports und Garagen zulässig.
- Stellplätze, Garagen und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Vorbereiche von Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) von mindestens 5,0 m eingehalten wird.
 - Vorbereiche von Carports sind so anzuordnen, dass ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) von mindestens 3,0 m eingehalten werden.
- Verkehrsfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsfelder besonderer Zweckbestimmung (Privatweg)
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind der vorhandenen und geplanten Straßenkörper bzw. innerhalb der Flächen mit Leitungsräumen vorzusehen.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25) BauGB
 - Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
 - Festgesetzte Flächen zum Erhalt des Grünbestandes sowie zu erhaltende Bäume sind während der Baumaßnahmen zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
 - Festsetzungen für ausgleichsmaßnahmen auf privaten Baugrundstücken
 - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind grünräumlich anzulegen und zu unterhalten.
 - Auf den Grundstücken ist pro angefangene 400 m² mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder alternativ 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Arten und Pflanzqualität siehe Punkt 7.2.
 - Auf jedem Baugrundstück ist entlang mindestens einer Grundstücksgrenze eine freiwachsende Hecke oder geschnittene Laubgehölzhecke anzulegen und zu unterhalten. Arten und Pflanzqualität siehe Punkt 7.2.
 - Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächenplan zum Bauantrag nachzuweisen. Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I, Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Nr. 1 und BauGB

- Gemäß § 4 Nr. 1 und 2 BauNVO dient das Allgemeine Wohngebiet vorwiegend dem Wohnen.
- Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Gemäß § 4 Nr. 3 BauNVO sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig.
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
- Ausnahmsweise nicht zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke mit wohnlicher Nutzung und Beherbergungsbetriebe. Weiterhin nicht zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I, Nr. 1 und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 II Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in der Nutzungsschablone angegeben.

2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 II Nr. 2 und § 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird in der Nutzungsschablone angegeben. Hierbei bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14, wie Balkone, Loggien, Terrassen unberücksichtigt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 II Nr. 4 und § 18 BauNVO)

- Abhängig von der Dachform und der realisierten Zahl der Vollgeschosse werden die folgenden Firsthöhen (FH) der Gebäude bzw. Traufhöhen (TH) der Gebäude als Höchstmaß festgesetzt.

| WA-Gebiet | Zahl der Vollgeschosse des Gebäudes | FH Gebäudes Höchstmaß SD / WD / PDv / FD / PD | TH Gebäude als Höchstmaß SD / WD |
|-----------|-------------------------------------|---|----------------------------------|
| 1 | I - II | 11,50 m | 7,50 m |

Firsthöhe
Die Firsthöhe (=FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der angrenzenden anbaufähigen Verkehrsfläche bis Oberkante First.

Die Firsthöhe darf FH=11,50 m betragen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Firsthöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Traufhöhe
Die Traufhöhe für die jeweils zur anbaufähigen Straßenseite liegende Außenwandfläche ist als das Abstandsmaß zwischen Oberkante der angrenzenden anbaufähigen Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut definiert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Die geltende Traufhöhe ist mit TH=7,50 m festgesetzt.

Die talseitige, von der Straßenseite abgewandt liegende Traufhöhe wird grundsätzlich gemessen von der Oberkante des angrenzenden natürlichen Geländes gemäß Vermessung vom 14. März 2019 bzw. Geländeabgrabung und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.

Die höchstzulässige Traufhöhe ist mit TH=7,50 m festgesetzt.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist die an der talseitigen Gebäudemitte geltende Höhe des natürlichen Geländes bzw. Geländeabgrabung.

Ausnahmsweise darf diese Traufhöhe überschritten werden, wenn eine sichtbare Wandhöhe von 7,50 m durch eine höchstens 1,50 m hohe Aufschüttung eingehalten wird. Das Abstandsmaß wird gemessen zwischen der Oberkante des tiefsten angrenzenden natürlichen Geländes gemäß o.a. Vermessung bzw. Geländeabgrabung und Oberkante Aufschüttung.

Maßbezugspunkt für die sichtbare Wandhöhe ist der Abstand zwischen Oberkante der Aufschüttung und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist die an der talseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Aufschüttung.

- Ein Kellergeschoss ist zulässig jedoch nicht als Vollgeschoss.
- Bei Satteldächern ist unter Einhaltung der jeweils festgesetzten Trauf- und Firsthöhen das Dachgeschoss als Vollgeschoss zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 I, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise

- Im gesamten Baugebiet wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Länge der baulichen Anlagen darf höchstens 30 m betragen.

3.2 Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Carports und Garagen zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Einfahrten (§ 9 I, Nr. 4 BauGB)

- Vorbereiche von Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) von mindestens 5,0 m eingehalten wird.
- Vorbereiche von Carports sind so anzuordnen, dass ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) von mindestens 3,0 m eingehalten werden.

5. Verkehrsflächen (§ 9 I, Nr. 11 BauGB)

5.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Entsprechend der Planzeichnung werden ausschließlich öffentliche Straßenverkehrsflächen mit jeweils öffentlicher Nutzung (mit Geh-, Fahrrechten - Benutzung zugunsten der Allgemeinheit) festgesetzt.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatweg)

7.3 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Neupflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen, nachfolgender Liste vorzunehmen.

Bäume, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Obstgehölze, Hochstamm, Stammumfang 12-15 cm

- Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Mirabelle

Sträucher, mind. 2x verpflanzt 60-100 cm hoch

- Haselnus (*Corylus avellana*)
- Hornveilchen (*Cornus sanguinea*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Heister, mind. 2x verpflanzt, 150 bis 200 cm hoch

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Pappel (*Populus nigra*)

B Gestalterische Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 HBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 (1) 1 HBO)

1.1 Dächer

- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind das geneigte Satteldach, das Walmdach mit Dachneigungen von 15° bis 45° zulässig.
- Als alternative Dachform sind auch das Pultdach mit Dachneigung 7° bis 10° sowie das versetzte Pultdach mit Dachneigungen von 7° bis 30° sowie das Flachdach zulässig.
- Staffelgeschosse sind unter Einhaltung der max. Traufhöhe zulässig.
- Staffelgeschosse sind bei einer 2-geschossigen Bauweise ausgeschlossen.

1.2 Dachgestaltung

- Schleppgauben und Trapezgauben
 - Die Länge einer Dachgaube darf höchstens 2/3 der Länge des Daches betragen. Die max. Höhe der senkrechten Gaubenaußenwand über der Dachhaut darf 1/3 der Gesamthöhe, gemessen von der Traufe bis zum First nicht überschreiten. Die max. Höhe der Gaubenaußenwand darf jedoch 1,50 m nicht übersteigen. Der seitliche Abstand von den Gebäudeaußenkanten, bei Walmdächern von der Grat-/Kehllinie, muss mind. 1,50 m betragen. Der Punkt, an dem die Dachfläche der Gaube in das Hauptdach einbindet, muss mind. 0,50 m unter der Firstlinie liegen.
- Zwerggauben
 - Die Dachneigung muss der des Hauptdaches entsprechen, oder steiler, jedoch max. 60 Grad, geneigt sein. Die Firsthöhe muss mind. 0,50 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Die Außenwand muss ein stehendes Rechteck bilden und darf keine quadratische Ansichtfläche erhalten. Die Höhe der Gaubenaußenwand darf 1/3 der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Die max. Höhe der Gaubenaußenwand darf 1,50 m nicht übersteigen.
- Spitzgauben
 - Die Länge der Grundseite der Spitzgaube darf höchstens 1/2 der Länge des Daches betragen. Die Höhe der Spitzgaube darf max. 2/3 der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, betragen. Die Firsthöhe muss mind. 0,50 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Der seitliche Abstand von der Gebäudeaußenkante, bei Walmdächern von der Grat-/Kehllinie, muss mind. 1,50 m betragen.

Der Einbau von Dachgauben ist nur bei Gebäuden mit eingeschossiger Bauweise zulässig. Durch den Bau von Dachgauben darf das Höchstmaß der baulichen Nutzung nach der Bauordnungsverordnung bzw. des Bebauungsplanes nicht überschritten werden. Der Einbau von Dachgauben ist bei Dachneigungen unter 30 Grad nicht zulässig.

1.3 Fassadengestaltung

- Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind zulässig aus Putz, Beton, Holz und Stein in gedeckten, nicht glänzenden Farben.

1.4 Gestaltung der Nebenanlagen und Garagen

- Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in der Materialwahl, Farbgebung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Als Dachform von Garagen und Carports sind auch Pultdach oder Flachdach zulässig.
- Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Großlüder.

C Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

1. Dachflächenentwässerung

Vor Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage ist der Gemeinde eine Bestätigung über die bauliche Fertigstellung und technische Betriebssicherheit der Anlage (einschl. Kontrolle der betrieblichen Trennung der Brauchwasserzuleitung und der Nachspeisung über das Trinkwasser) vorzulegen. Die Installation von Anlagen zur Brauchwasserentwertung ist ausschließlich von zugelassenen Fachbetriebern durchführen zu lassen. Der Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt bzw. entdeckt werden, ist die nach § 20 HdschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

3. Sicherstellung der Rettungswege

Nach § 13 HBO muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein. Gebäude, deren zweiter Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen durch generelle Einhaltung der DIN 18300 und Boden-Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb. Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial "Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV" (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauten und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

4. Artenschutz

Ggf. notwendige Rodungen bzw. Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

5. Hinweise zum Bodenschutz

Für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc. sind vorwiegend vorhandene Wege bzw. vorrangig bereits versiegelte und vegetationlose Flächen zu beanspruchen. Die temporär beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren. Bei der Rekultivierung ist vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden tiefenzulockern. Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Einhaltung der DIN 18300 und Boden-Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb. Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial "Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV" (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauten und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

6. Leitungen

Der Lageplan dokumentiert den bekannten Leitungsbestand ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die genaue Lage und die jeweils einzuhaltenden Schutzstreifen der Leitungen sind vor Beginn der Baumaßnahmen bei den einzelnen Versorgungsträgern abzufragen und bei den Baumaßnahmen sowie bei Pflanzungen zu berücksichtigen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baupflanzungen ist das "Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. i. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. i. S. 3434)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. i. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 08.2018 (GVBl. S. 366)

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK

Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster mit Stand vom 12.02.2016 überein.

Großenlüder, den Vermessungsdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 7 "Im Feldchen / Zum Sesselsgraben" in Großlüder gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung am gefasst. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich am in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Großlüder bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschl.

3. Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den

4. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Großlüder bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschl.

5. Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt, auf den Zeitraum vom bis einschl.

6. Satzungsbeschluss
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am Die Bekanntmachungen erfolgten im

7. Ausfertigervermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

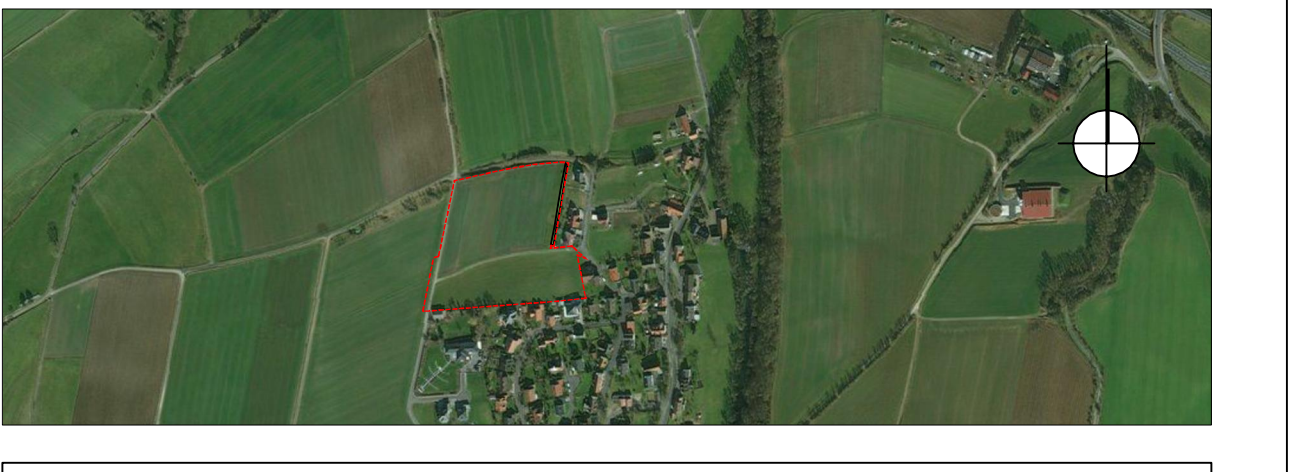
Großenlüder, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großlüder (Siegel) Bürgermeister

8. Rechtskraftvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Im Feldchen / Zum Sesselsgraben" in Großlüder ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am

Großenlüder, den Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großlüder (Siegel) Bürgermeister

VORENTWURF



Gemeinde Großlüder
OT Uffhausen

Bebauungsplan Nr. 7
"Im Feldchen / Zum Sesselsgraben"

Projekt: N248a FlN- und B-Plan_UffhausenCAD_Zeichnung: 2019-07-26: B-Plan_Uffhausen.dwg
 Erstellungsdatum: 09.09.2019 Anwender: Katrin Müller Blattgröße: 384x520